

Sitzungsvorlage

Nummer: 080/2023

Bearbeiter: Herr Neubauer

TOP: 1 ö

Gemeinderat

Sitzung am 20.11.2023 öffentlich

**Neubau einer barrierefreien Unterführung
Förderantrag und weitere Beauftragungen**

Anlage 1 - Förderantrag - nichtöffentlich
Anlage 2 - Honorarvorschlag Entwurf - nichtöffentlich
Anlage 3 - Angebot Baugrunduntersuchung - nichtöffentlich
Anlage 4.1 - VORPLANUNG - Übersichtskarte Antrag LGVFG
Anlage 4.2 -VORPLANUNG - Erläuterungsbericht Bauwerks-Vorplanung
Anlage 4.3 - VORPLANUNG - Erläuterungsbericht EÜ über Geh- u. Radweg am Bf Dettingen
Anlage 4.4 - VORPLANUNG - Kostenschätzung
Anlage 4.5 -Übersicht Finanzierung mit Baubeginn und Bauende
Anlage 4.6 - VORPLANUNG - Plan 001, Lageplan Ivl
Anlage 4.7 -VORPLANUNG - Plan 002, Trassenplan Ivmg
Anlage 4.8 - VORPLANUNG - Plan 003, Trassierungsentwurf Ivvg
Anlage 4.9 - VORPLANUNG - Plan 101, EÜ Tragwerks-Varianten
Anlage 5.1 - VORPLANUNG - Plan 202, Variante 3 Schnitte zu Lageplan A1
Anlage 5.2 - VORPLANUNG - Plan 201, Variante 3 Lageplan A1
Anlage 5.3 - VORPLANUNG - Plan 301, Variante 3 Lageplan A2
Anlage 5.4 - VORPLANUNG - Plan 302, Variante 3 Schnitte zu Lageplan A2
Anlage 5.5 - VORPLANUNG - Plan 401, Variante 3 Lageplan B
Anlage 5.6 - VORPLANUNG - Plan 402, Variante 3 Schnitte zu Lageplan B
Anlage 5.7 - VORPLANUNG - Plan 901, Bestandsplan Fußgängerunterführung

In Papierform sind nur die Anlagen 1, 2, 3 und 4.2 beigelegt – alle anderen Anlagen sind digital im Sitzungsdienst abzurufen.

I. Antrag

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der erfolgten Antragsstellung (**Anlage 1**) zur Anmeldung zur Programmaufnahme nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindevverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) für die Maßnahme:

Neubau der Geh- und Radwegunterführung am Bahnhof Dettingen/Teck

2. Das Ingenieurbüro Englert aus Ettlingen erhält den Planungsauftrag für die Objektplanung (bis einschließlich zur Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung) und für die Tragwerksplanung (bis einschließlich zur Leistungsphase 3 – Entwurfsplanung) zum Angebotspreis von **165.222,88 €** (brutto) gemäß der **Anlage 2**. Die Auswahl des Planungsbüros erfolgt gemäß § 50 UVgO.¹

¹ Siehe ergänzend die Erläuterung auf Seite 3.

3. Die Firma GrundWerk GmbH & Co. KG aus Kirchheim erhält den Auftrag für die Durchführung einer Baugrunduntersuchung zum Angebotspreis von **53.724,93 €** gemäß der **Anlage 3**.
4. Der Gemeinderat ermächtigt die Verwaltung, die weiteren erforderlichen ergänzenden Untersuchungen (z.B. Lärmschutz, Habitatpotenzialanalyse usw.) in eigener Zuständigkeit entsprechend der jeweils zeitlich erforderlichen Notwendigkeit in Abhängigkeit zum weiterem Projektfortschritt zu beauftragen.
5. Der Gemeinderat stellt fest, dass sämtliche Beauftragungen in dem Bewusstsein getroffen werden, dass diese zunächst vollständig auf Kostenrisiko der Gemeinde Dettingen erfolgen. Über die Aufnahme der Gemeinde Dettingen in die Förderprogramme nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“) wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 entschieden werden.
6. Der Gemeinderat beschließt, dass die auf dem investiven Auftrag 754100600600 (Planungsrate-Kreisverkehr K 1250 Einmündung Limburgstraße) veranschlagten Mittel mit **80.000 €** zusätzlich zur Deckung der Auszahlungen auf dem investiven Auftrag 754100400302 (Planung und Bau – Neubau Unterführung) verwendet werden dürfen – Deckungsfähigkeit gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Finanzmittel in den Haushaltsplan 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2027 einzustellen.
8. Eine Bürgerinformationsveranstaltung findet statt, sobald über die Förderung des Projekts entschieden wurde (Aufnahme ins Sonderprogramm „Stadt und Land“ – Fördersatz 90 %).

II. Begründung

In der Gemeinderatssitzung am 24.04.2023 (siehe Sitzungsvorlage Nr. 034/2023 ö) wurde der Gemeinderat über die Voruntersuchung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Ausbau der drei Knotenpunkte auf der B 465 informiert. Der Gemeinderat begrüßte die Ausbauplanung ausdrücklich und beauftragte die Verwaltung zur Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesstraßenbauverwaltung. Die Stellungnahme wurde von der Verwaltung Ende April an das Regierungspräsidium Stuttgart versendet. Die Voruntersuchung sieht die Beschleunigung aller drei Knotenpunkte und somit durchgängig vier Spuren zwischen der Querspange und der Teckstraße vor. Im Bereich des Ausbaus liegt die Unterführung, welche Mitte der 1960er-Jahre gebaut wurde. Im Zuge der Maßnahme ist bisher lediglich im östlichen Bereich eine Verlängerung der Unterführung in Folge der zusätzlichen Fahrspuren vorgesehen. Die Bedeutung der **“Unterführung“** für Dettingen wie auch für das Umland macht allerdings eine grundsätzliche Betrachtung zum Ausbauzustand, zur Barrierefreiheit, zur Trennung der Verkehre (Fuß- und Radfahrer) notwendig. Im Zuge dieser Maßnahme besteht die **historisch einmalige Möglichkeit**, eine sichere und zukunftsfähige Lösung für die Unterführung zu finden.

Sowohl die Bundesstraßenbauverwaltung (vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart) als auch die Deutsche Bahn sind bereits über die Überlegungen zum Neubau einer barrierefreien Unterführung informiert worden. Erste Abstimmungsgespräche fanden statt. Bahn und Bundesstraßenbauverwaltung haben unisono signalisiert, dass sie ebenfalls die Notwendigkeit zum Neubau einer zeitgemäßen Unterführung sehen und dieses unterstützen. Allerdings besteht, mangels gesetzlicher Verpflichtung, keine Möglichkeit zur (anteiligen) Kostenübernahme. Dies wird in der Zuständigkeit der Gemeinde gesehen.

Am 17.04.2023 hat die Verwaltung Gespräche mit dem Regierungspräsidium Stuttgart über die Fördermöglichkeiten zum Neubau einer barrierefreien Unterführung im Zuge des Ausbaus der Knotenpunkte geführt. Über die Ergebnisse wurde der Gemeinderat mündlich in der Sitzung am 24.04.2023 informiert.

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (VwV-LGVFG) Rad- und Fußverkehr (RuF) und der **Verwaltungsvereinbarung Sonderprogramm „Stadt und Land“ (VV SP „S&L“)** besteht die einmalige Chance auf eine Förderung mit **90 %**. Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ des Bundes ist im Moment zeitlich befristet bis Ende **2028** (= Fertigstellung der Maßnahme + Förderabrechnung). Die Regelförderung im LGVFG beträgt **50 %** - ein Neubau einer barrierefreien Unterführung kann nur erfolgen, wenn der Gemeinde die Maximalförderung mit **90 %** bewilligt wird. Alles andere ist nicht finanzierbar.

Antragsfrist war nun für die nächste Förderrunde der **31.10.2023**. Das Förderverfahren ist zweistufig aufgebaut – zunächst ist ein Antrag auf Programmaufnahme zu stellen. Nach der erfolgten Programmaufnahme folgt dann der konkrete Förderantrag.

Vorgaben für die Antragsstellung:

- Antrag auf Programmaufnahme
Vorplanung mit Kostenschätzung (Leistungsphase 2)
- Antrag auf Förderung
Entwurfsplanung mit Kostenberechnung (Leistungsphase 3)

Der Gemeinderat hat die Verwaltung am 24.04.2023 beauftragt, einen Antrag auf Programmaufnahme zu stellen. Der Gemeinderat hat des Weiteren, aufgrund des zeitlichen Drucks, die Verwaltung am 24.04.2023 autorisiert, die hierfür notwendigen Grundlagen / Planungsleistungen in eigener Zuständigkeit zu beauftragen. Der Förderantrag wurde fristgemäß von der Verwaltung eingereicht – siehe **Anlage 1**; im Einzelnen darf auf die **Anlage 1** sowie die Erläuterungen zum Förderantrag von der Verwaltung verwiesen werden. Die erforderliche Ingenieurplanung wurde kurzfristig und in hoher Qualität durch das in diesem Bereich sehr erfahrene Ingenieurbüro Englert aus Ettlingen erstellt. Die Vorplanung ist als **Anlagen 4.1 bis 5.7** beigefügt.

Die Gesamtkosten für die Maßnahme – nach der Kostenschätzung auf Basis einer Vorplanung – betragen rd. **10,2 Mio. €**. Die beantragte Förderung beläuft sich auf rd. **9,2 Mio. €**. Der Fördergeber wird frühestens im Frühjahr 2024 über eine Programmaufnahme entscheiden. Gegebenenfalls wird es eine „Warteliste“ geben. Klar ist natürlich, dass dieses Sonderprogramm auch für andere Städte und Gemeinden innerhalb und außerhalb von Baden-Württemberg interessant ist (große Projektkonkurrenz). Aufgrund der zeitlichen Vorgaben – Maßnahmenabschluss / Maßnahmenabrechnung bis 2028 – muss, um im Falle eines Förderzuschlags die zeitlichen Umsetzungsfristen erfüllen zu können, eine weitere Bearbeitung des Projektes bereits jetzt beauftragt werden. Bevor eine bauliche Umsetzung erfolgen kann, bedarf es auch eines Planfeststellungsverfahrens mit Beteiligung der Bundesstraßenbauverwaltung sowie der Deutschen Bahn und dem Eisenbahnbundesamt.

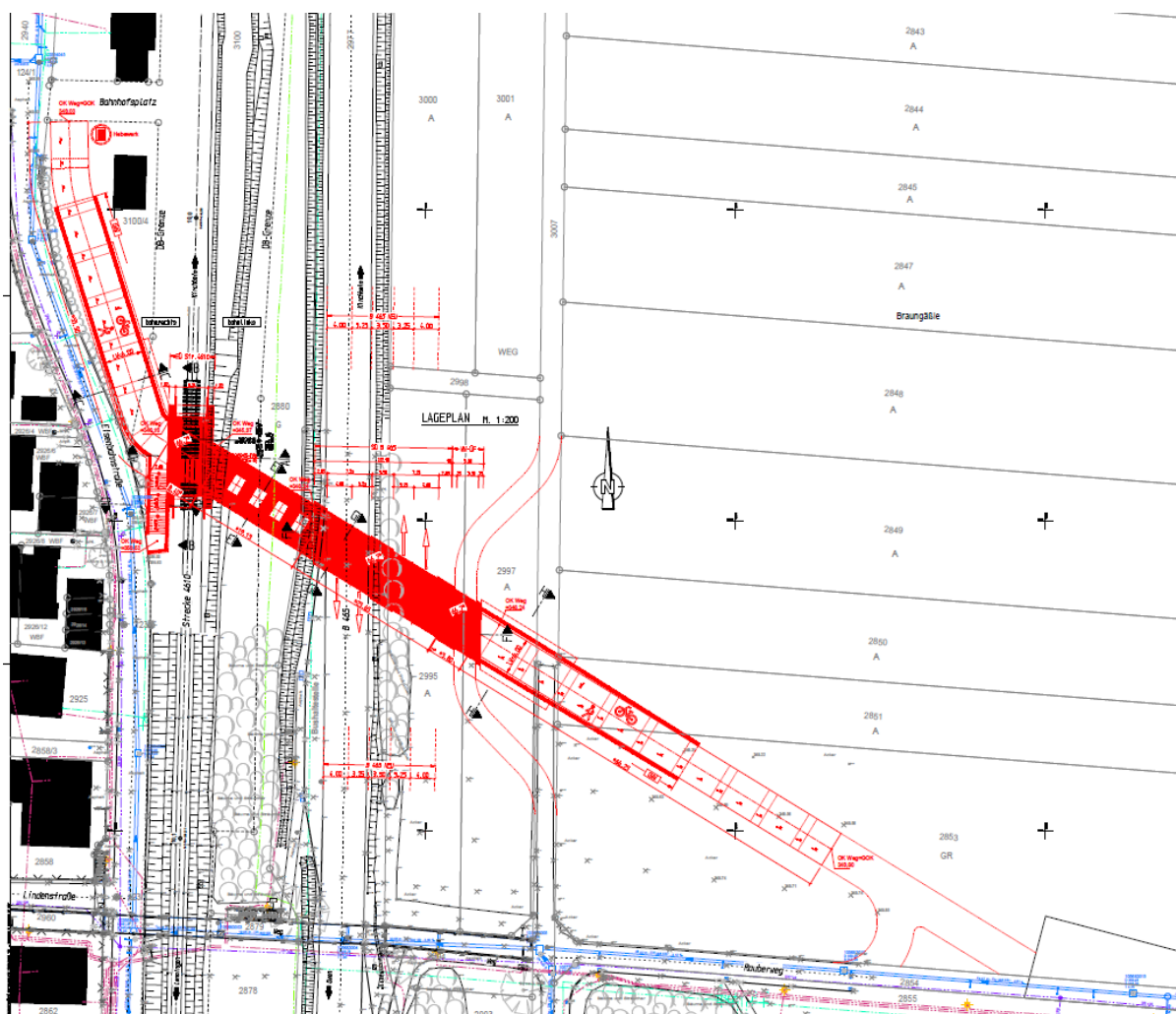
Wir empfehlen deshalb, die weiteren Planungsleistungen gemäß den Beschlussanträgen 2 bis 4 zu beauftragen – siehe hierzu auch die beigefügten Angebote (**Anlagen 2 und 3 - nichtöffentlich**). Zwei weitere Büros wurden angefragt, ob durch sie die Entwurfsplanung (Objektplanung und Tragwerksplanung) bearbeitet werden kann (Beschlussantrag 2) – beide Büros haben Anfang November 2023 aus Kapazitätsgründen abgesagt. Die Auswahl des Planungsbüros für die Objektplanung und Tragwerksplanung (siehe Beschlussantrag Nr. 2) erfolgt gemäß § 50 UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung). Demnach sind öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden, grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Nach Ziffer 4.2 der VwV-Vergabe des Landes Baden-Württemberg ist dem Genüge getan, wenn in der Regel mindestens 3 Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden. Vorliegend wurden deshalb 3 geeignete Büros zur Angebotsabgabe aufgefordert, wobei nur vom Ingenieurbüro Englert ein Angebot abgegeben wurde.

Im Förderantrag wurde die bauliche Umsetzung für den Zeitraum vom 01.07.2026 bis zum 30.09.2028 angegeben. Anfang 2024 muss auch dringend die nächste Abstimmung mit der Deutschen Bahn (DB) erfolgen – bei der DB bestehen für Eingriffe in Bahnbetriebsanlage erhebliche Vorlaufzeiten.

- Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Kosten – vor einer Förderentscheidung – **ausschließlich auf Risiko der Gemeinde Dettingen** erfolgen. Ohne Aufnahme ins Programm „Stadt und Land (Fördersatz: 90 %)“ kann kein Neubau einer barrierefreien Unterführung finanziert werden. Deshalb sind die weiteren Aufträge durch den Gemeinderat im Bewusstsein des verbleibenden Kostenrisikos zu beschließen. Allerdings war die Chance auf den Neubau einer barrierefreien Unterführung noch nie so groß wie jetzt. Die Verwaltung empfiehlt daher, diese Chance zu nutzen.

Herr Englert vom Ingenieurbüro Englert wird die Vorplanung mit Kostenschätzung zum Neubau einer barrierefreien Unterführung in der Sitzung vorstellen und für Fragen zur Verfügung stellen.

Hier eine Lageplanansicht aus der Vorplanung:



Eine Bürgerinformationsveranstaltung wird, im Falle einer Förderbewilligung, danach durchgeführt werden.

III. Kosten / Finanzierung

Im Haushaltsplan 2023 stehen bisher im Haushaltsjahr 2023 pauschal investiv Mittel mit **275.000 €** zur Verfügung (Auftrag: 754100400302). Bewirtschaftet wurden hiervon bisher **72.435,06 €**. Diese Gelder mussten aufgewendet werden, um den Antrag auf Programmaufnahme einreichen zu können. Somit stehen im Haushaltsplan 2023 noch Mittel von **202.564,94 €** zur Verfügung.

Die weiteren Beauftragungen nach Beschlussanträgen Nr. 2 und 3 betragen voraussichtlich **218.947,81 €**. Hinzukommen – je nach weiterem Projektfortschritt – weitere kleinere Beauftragungen (Lärmschutz, Habitatpotenzialanalyse usw.). Hier werden aktuell Angebote eingeholt – weitere Aufträge erfolgen hier nur, soweit diese im Sinne der Sicherstellung einer Projektumsetzung bis 2028 bereits jetzt absolut erforderlich sind. Die Auftragssummen nach den Beschlussanträgen Nr. 2 und 3 übersteigen den noch verfügbaren Haushaltsrahmen um rd. **16.400 €**.

Im Haushaltsplan 2023 wurde eine Planungsrate mit **80.000 €** für den Bau eines Kreisverkehrs auf der K 1250 (Einmündung Limburgstraße) berücksichtigt. Als Finanzierungsvorschlag wird empfohlen, diese Mittel ebenfalls für die Unterführung zu verwenden. Dadurch müssen zunächst keine zusätzlichen Haushaltsmittel für die "Unterführung" bereitgestellt werden. Im Falle einer Umsetzung des Neubaus der Unterführung ist realistisch betrachtet auch mittelfristig der Bau eines Kreisverkehrs auf der K 1250, für welchen im Übrigen keine Förderung nach Abstimmung mit dem Kreisstraßenbauamt und dem Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden kann, auch nicht finanzierbar. Eine Deckungsfähigkeit durch einen anderen Investitionsauftrag ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO (Gemeindehaushaltsverordnung) ausdrücklich zulässig. Auf den Beschlussantrag 6 wird verwiesen.

- Das Kostenrisiko für die Gemeinde Dettingen beläuft sich somit auf einen Betrag von **300.000 €** bis **320.000 €**, falls keine Programmaufnahme ins Sonderprogramm „Stadt und Land“ mit Bewilligung des maximalen Fördersatzes von 90 % erfolgt!
- Im Falle der weiteren Beauftragungen gemäß dieser Sitzungsvorlage (Beschlussanträge 2 und 3) wird die Verwaltung hierüber umgehend den Fördergeber (vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart) informieren. Damit soll nochmals die Absicht zur Umsetzung des Neubaus einer barrierefreien Unterführung durch die Gemeinde Dettingen unterstrichen werden.

Die Kostenschätzung sieht Gesamtkosten von rd. **10,2 Mio. €** vor – die beantragte Förderung beträgt rd. **9,2 Mio. €**. Siehe hierzu im Einzelnen **Anlagen 1, 4.4** und **4.5**.

Die **genaue Höhe der Förderung** wird im Rahmen der Antragsprüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart berechnet. Im Rahmen der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung werden sich die Kosten weiter konkretisieren.

Änderungen bei den Kosten und damit bei der Förderung sind ausdrücklich noch möglich (!).

Übersicht zur beabsichtigten Finanzierung mit voraussichtlichem Baubeginn

Neubau der Geh- und Radwegunterführung am Bahnhof Dettingen / Teck					
Voraussichtlicher Mittelbedarf im Jahr:					
Positionen:	2023/2024	2025	2026	2027	2028
Objektplanung Lph 1 bis 4:	254.660 €				
Baugrundgutachten	59.500 €				
Lärmgutachten, Umweltgutachten	17.850 €				
Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen	24.990 €	224.910 €			
Weitere Planungsleistungen aus Position 09	17.850 €	59.500 €	23.800 €	23.800 €	19.040 €
Planungsleistungen aus C. und D.	59.500 €	135.660 €	138.040 €	273.700 €	105.910 €
Grunderwerb		30.000 €			
Baukosten			1.751.549 €	4.378.873 €	2.627.324 €
Summe:	434.350 €	450.070 €	1.913.389 €	4.676.373 €	2.752.274 €
Gesamtsumme Bau- und Planungskosten / Grunderwerb 2023 bis 2028:					10.226.456 €

Zuschussberechnung:

Baukosten:	8.757.746 €
Planungskosten - Pauschale - 20 %:	1.751.549 €
Summe - Baukosten + Planungskostenpauschale:	10.509.295 €
Gesamtkosten nach Kostenschätzung:	10.226.456 €
Zuwendung - 90 %:	9.203.810 €

Voraussichtlicher Zuschussbedarf im Jahr:	2023/2024	2025	2026	2027	2028
	390.915 €	405.063 €	1.722.050 €	4.208.735 €	2.477.047 €
Eigenmittel:	43.435 €	45.007 €	191.339 €	467.637 €	275.226 €
Summe - Eigenanteil Dettingen 2023 bis 2028:					1.022.645 €

Im Haushaltsplan 2024 mit mittelfristiger Finanzplanung bis 2027 haben dann die weiteren Mittelveranschlagungen zu erfolgen.

IV. Klimarelevanz

Einschätzung der Auswirkungen auf den Klimaschutz:

positiv	neutral	negativ
X		

Trotz der Emissionen, die beim Bau der neuen Unterführung entstehen, wirkt sich das Vorhaben insgesamt positiv auf den Klimaschutz aus. Bisherige Barrieren für den Fuß- und Radverkehr werden abgebaut oder minimiert, sodass der Fuß- und Radverkehr zwischen Guckenrain und Ortskern sowie für das regionale Umland attraktiver wird. Mit der direkten Anbindung an den Bahnhof vereinfachen wir den Umstieg auf weitere Verkehrsmittel des Umweltverbunds. Das Vorhaben ist eine hochpriorisierte Maßnahme (M-010) aus dem Klimamobilitätsplan der Gemeinde.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	26.06.2017	TOP 4 ö	089/2017 ö
Gemeinderat	14.01.2019	TOP 4 ö	007/2019 ö
Gemeinderat	25.05.2020	TOP 1 ö	043/2020 ö
Gemeinderat	24.04.2023	TOP 2 ö	034/2023 ö
Gemeinderat	20.11.2023	TOP 1 ö	080/2023 ö